

AOK PLUS
Widerspruchsstelle

01058 Dresden

09126 Chemnitz

Chemnitz, 11.03.2008

Betrifft: Ihr Schreiben vom 06.03.2008 – Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Ewald,

Hiermit möchte Ich Sie bitten den Sachverhalt, die Ablehnung der Kostenübernahme für meine psychotherapeutische Behandlung bei Transsexualität, erneut zu prüfen und solange die Gültigkeit des Widerspruchsbescheids auszusetzen bzw. die Klagefrist zu verlängern.

Begründung:

Neben formalen Fehlern in Ihrem Widerspruchsbescheid wurden bei Ihrer Entscheidung mehrere Sachverhalte nicht bzw. nicht korrekt berücksichtigt.

Sie gehen in Ihrem Schreiben von der Prämisse aus, dass die Krankheitswertigkeit meiner Transsexualität nicht erwiesen sei, sonst hätte ich ja Anspruch auf Krankenbehandlung nach §27 Abs.1 SGB V.

Nun hat aber bereits die AOK Sachsen bzw. der zuständige Medizinische Dienst in zwei Fällen die Krankheitswertigkeit meiner Transsexualität anerkannt: Mir wurde erstmalig Stimmtherapie bei Transsexualität am 6.12.2007 bewilligt; ebenso wurde die grundsätzliche Notwendigkeit von Epilationsbehandlungen bestätigt (Der Widerspruch zur Ablehnung der Epilationsmethode Laserepilation liegt Ihnen vor). Ein fachpsychologisches Gutachten zur Hormonindikation, was die Durchführung einer Psychotherapie empfiehlt, liegt der AOK ebenfalls vor. Wie kann, wenn die Krankheitswertigkeit anerkannt wurde, die Notwendigkeit von psychotherapeutischen Behandlungen verneint werden?

In den Standards der Behandlung von Transsexuellen ist es ausdrücklich vorgesehen, das die „Psychotherapie bis zur geschlechtsangleichenden Operation“ durchgeführt werden

sollte, dabei soll der Psychotherapeut „psychodiagnostische, psychopathologische und psychotherapeutische Kompetenzen durch eine entsprechende Ausbildung erworben haben und mit den Problemen der Transsexualität auf dem aktuellen Kenntnisstand vertraut sein“ (zitiert nach Zeitschrift für Sexualforschung, Heft 2 Jahrgang 1997, S. 147-156)
Der Teilbereich der Psychologie, der sich mit Transsexualität befasst ist die Sexualpsychologie bzw. Sexualtherapie. Meine Psychologische Psychotherapeutin ist also durch ihre sexualtherapeutische Zusatzqualifikation bestens für die psychologische Betreuung bei Transsexualität qualifiziert.
Im Übrigen empfiehlt auch das Expertenteam des AOK-Ratgeberforums die Konsultation bzw. Betreuung durch einen Sexualtherapeuten (Ausdruck anbei)

Desweiteren ist es nicht korrekt, dass meine Psychologische Psychotherapeutin (von Ihnen fälschlich als Ärztin bezeichnet), die Prüfung durch einen Gutachter generell abgelehnt hätte. Abgelehnt wurde von ihr nur, dass der Gutachter überprüft, ob es sich bei der Therapie um eine Regelfalltherapie handelt.
Im Gegenteil – eine Überprüfung der Notwendigkeit der Psychotherapie durch den Medizinischen Dienst ist immer ausdrücklich von ihr bzw. von mir gewünscht gewesen (bzw. wird auch noch immer gewünscht), da man sich dort sicherlich besser auskennt, als die zuständige Sachbearbeiterin.

Ich möchte Sie abschließend darum bitten, mich schnellstmöglich darüber zu Informieren, ob eine erneute Überprüfung in meinem Fall erfolgt. Sollte dem nicht so sein, werde ich selbstverständlich fristgerecht Klage beim Sozialgericht einreichen.

Bitte achten Sie künftig auf die weibliche Anrede, da die Verwendung der männlichen Anrede bald rechtswidrig sein wird, wenn in wenigen Tagen (höchstens Wochen) meine Vornamensänderung offiziell abgeschlossen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen,